



Vertrag zur Ausbildung im Rahmen des dualen Studiums

an der

Hochschule für Wirtschaft und Recht

am Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik

Zwischen dem Ausbildungsunternehmen

.....
.....
.....

und dem/der an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am
Fachbereich Duales Studium Studierenden (im folgenden Vertrag
"Studierender/Studierende" genannt)

Frau ☐ Herrn ☐ Staatsangehörigkeit:
Name:
Vorname(n):
Geboren am: in:
Anschrift:
E-Mail:
Telefon:

Gesetzlicher Vertreter bei Personen unter 18 Jahren *)

Eltern ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Vormund ☐
Name(n), Vorname(n):
Anschrift der gesetzlichen Vertreter:
.....

wird unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der folgende Vertrag
zur Ausbildung nach dem Standardausbildungsplan des Fachbereichs
Duales Studium im Rahmen des

dualen Studiums zum Bachelor **)

in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL) ☐

in der Fachrichtung

in dem Studiengang

- Bauingenieurwesen ☐
Industrielle Elektrotechnik ☐
Informatik ☐
Konstruktion und Fertigung ☐
Technisches Facility Management ☐
Wirtschaftsinformatik ☐
..... ☐
..... ☐

Internationale Ausrichtung (Unterrichtssprache Englisch/Deutsch) ***)

Ja ☐ Nein ☐

geschlossen.

A Vertragsdauer und Probezeit

A 1. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am: 1. Oktober
und endet am: 30. September

A 2. Probezeit

Die ersten sechs Monate der Vertragszeit gelten als Probezeit.

A 3. Beendigung vor der vereinbarten Vertragszeit

Besteht der/die Studierende vor dem unter A 1. vereinbarten Ver-
tragsende die Bachelorprüfung, so endet das Vertragsverhältnis mit
Bestehen dieser Prüfung, sofern auch alle anderen Prüfungs-
leistungen erbracht sind.

Stellt die Hochschule vor dem unter A 1. vereinbarten Vertragsende
fest, dass der/die Studierende keinen Prüfungsanspruch mehr hat,
so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw.
rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs,
spätestens aber mit dem unter A 1. vorgesehenen Vertragsende.

A 4. Verlängerung der vereinbarten Vertragszeit bei Vorliegen von Gründen, welche der/die Studierende nicht zu vertreten hat

Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, welche der/die
Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der vereinbarten
Zeit abgeschlossen werden, so ist die Vertragszeit auf Antrag
des/der Studierenden entsprechend zu verlängern, längstens um
ein Jahr. Der Antrag ist bis zum Ablauf der unter
A 1. vereinbarten Vertragsdauer in Textform gegenüber dem
Unternehmen geltend zu machen und zu begründen.

A 5. Verlängerung der Vertragszeit bei Nichtbestehen von Prüfungen

A 5.1. Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Wird die Bachelorthesis oder das Kolloquium nicht innerhalb der
unter A 1. vereinbarten Vertragsdauer bestanden, so verlängert sich
der Vertrag auf Antrag des/der Studierenden bis zur Abgabe bzw.
bis zur Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung, soweit es
sich um eine letztmögliche Wiederholungsprüfung handelt. Der
Antrag ist bis zum Ablauf der unter A 1. vereinbarten Vertragsdauer
in Textform gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen und
zu begründen.

*) Der gesetzliche Vertreter muss den Ausbildungsvertrag unterschreiben, sofern der/die Auszubildende das 18. Lebensjahr bei Vertragsabschluss noch
nicht vollendet hat. Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile zusammen, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist
ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

**) Bitte vervollständigen: Bachelor of Arts (B.A.) in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL) /
Bachelor of Engineering (B.Eng.) in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Industrielle Elektrotechnik, Konstruktion und Fertigung und Technisches
Facility Management /
Bachelor of Science (B.Sc.) in den Studiengängen Informatik und Wirtschaftsinformatik.

***) Eine Internationale Ausrichtung gibt es in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL) in den Fachrichtungen Dienstleistungsmanagement,
Industrie, Spedition und Logistik sowie Tourismus.

A 5.2. Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungen
Werden studienbegleitende Prüfungen nicht innerhalb der unter A 1. vereinbarten Vertragsdauer bestanden, so verlängert sich der Vertrag auf Antrag des/der Studierenden bis zur letztmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens aber um ein Jahr. Der Antrag ist bis zum Ablauf der unter A 1. vereinbarten Vertragsdauer in Textform gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen und zu begründen.

B Ausbildungsstätte

Die Ausbildung wird in
(Ort der Ausbildungsstätte) durchgeführt.
Das Ausbildungsunternehmen behält sich Einsätze an anderen Ausbildungsstätten und -orten vor, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich wird.

Folgende Ausbildungsmaßnahmen werden außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt:

.....
.....

C Vergütung

Die Bruttovergütung des/der Studierenden beträgt pro Monat:

im 1. Ausbildungs- und Studienjahr EUR
im 2. Ausbildungs- und Studienjahr EUR
im 3. Ausbildungs- und Studienjahr EUR.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

C 1.1 (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

Das Ausbildungsunternehmen trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß B soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

C 1.2 (Berufskleidung)

Wird von dem Ausbildungsunternehmen besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Ausbildungsunternehmen zur Verfügung gestellt.

C 1.3 (Fortzahlung der Vergütung)

Dem/der Studierenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- (1) für die Zeit der Freistellung gemäß 2.7, 2.8 und 2.9;
- (2) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.
- (3) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem/der Studierenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

D Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit in dem

Ausbildungsunternehmen beträgt Stunden.

E Urlaub

Der/die Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe

von Praxistagen im Jahr
von Praxistagen im Jahr
von Praxistagen im Jahr
von Praxistagen im Jahr

Der Urlaub soll nur in der Zeit der betrieblichen Ausbildung erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Vereinbarungen der nachfolgenden Regelungen in den Ziffern 1 bis 7 sind Bestandteil dieses Vertrages und werden anerkannt.

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen bzw. digital ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig bzw. digital unterschrieben.

1. Gegenstand des Vertrages

Am Fachbereich Duales Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und in den Ausbildungsunternehmen wird im dualen System eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Standardausbildungsplan des Fachbereichs Duales Studium den betrieblichen Ausbildungsstätten obliegt.

2. Pflichten des Ausbildungsunternehmens

Das Ausbildungsunternehmen verpflichtet sich,

- 2.1 (Eignung)
 - dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsstätten die von der Dualen Kommission des Fachbereichs Duales Studium in den Grundsätzen für die Eignung von Ausbildungspartnern festgelegten Eignungsmerkmale erfüllen.
 - dafür zu sorgen, dass die Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätten durch die Duale Kommission des Fachbereichs Duales Studium ermöglicht wird und dieser die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte gestattet wird.
- 2.2 (Ausbilder/in)
geeignete Beschäftigte mit der Ausbildung zu beauftragen und dem Fachbereich Duales Studium eine/n Ausbildungsverantwortliche/n zu benennen.
- 2.3 (Ausbildungsziel)
 - dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach dem Standardausbildungsplan des Fachbereichs Duales Studium in den Ausbildungsstätten erforderlich sind.
 - die Ausbildung nach dem Standardausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- 2.4 (Standardausbildungsplan)
dem/der Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Standardausbildungsplan des Studiengangs und ggf. der jeweiligen Fachrichtung zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 (Ausbildungsmittel)
dem/der Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium am Fachbereich Duales Studium erforderlich sind.
- 2.6 (Tätigkeit während der betrieblichen Praxisphase)
dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studien- und Ausbildungszweck dienen und dem Studien- und Ausbildungsstand angemessen sind.
- 2.7 (Freistellung für Lehrveranstaltungen)
den Studierenden/die Studierende für Lehrveranstaltungen am Fachbereich Duales Studium freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der unter B genannten Ausbildungsstätte stattfinden.
- 2.8 (Freistellung für die Prüfung)
den Studierenden/die Studierende für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen.
- 2.9 (Freistellung für die Bachelorthesis)
den Studierenden/die Studierende für die Bearbeitung der Bachelorarbeit für die Dauer von vier Wochen von der Übernahme betrieblicher Aufgaben, die in keinem Zusammenhang mit dem Thema der Bachelorarbeit stehen, vollständig zu befreien. Darüber hinaus wird dem/der Studierenden für die Fertigstellung der Bachelorarbeit nach Maßgabe der Workload vom Ausbildungsunternehmen die notwendige Zeit eingeräumt, die Bachelorarbeit fertigzustellen.

Der/die Studierende wird hierfür von der Übernahme anderer betrieblicher Aufgaben, die in keinem Zusammenhang mit der Bachelorarbeit stehen, im notwendigen Umfang befreit.

- 2.10 (Anmeldung beim Fachbereich Duales Studium)
den Studierenden/die Studierende zum Studium am Fachbereich Duales Studium anzumelden.

3. Pflichten des Studierenden/ der Studierenden

Der/die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Vertragszeit zu erreichen.

Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

- 3.1 (Lernpflicht)
die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- 3.2 (Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Duales Studium, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)
an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Fachbereichs Duales Studium sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen, wobei der/die Studierende damit einverstanden ist, dass der Fachbereich Duales Studium dem Ausbildungsunternehmen Auskunft über die Teilnahme der/des Studierenden an Lehrveranstaltungen erteilen darf.
- 3.3 (Weisungsgebundenheit)
den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung von dem Ausbilder/der Ausbilderin und anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- 3.4 (Betriebliche Ordnung)
die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- 3.5 (Sorgfaltspflicht)
Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- 3.6 (Betriebsgeheimnisse)
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen zu wahren.
- 3.7 (Benachrichtigung)
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen des Fachbereichs Duales Studium oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildungsunternehmen Nachricht zu geben und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit länger als drei Kalendertage, hat der/die Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Das Ausbildungsunternehmen ist berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
- 3.8 (Mitteilungen über Noten)
das Ausbildungsunternehmen über die Abschlüsse und über die von ihm/ihr erzielten Noten am Fachbereich Duales Studium jedes Studienhalbjahr zu informieren.
- 3.9 (Auslandssemester/Auslandspraxiseinsatz)
vor der Antragstellung für ein Auslandssemester oder einen Auslandspraxiseinsatz beim International Office eine Einverständniserklärung in Textform des Ausbildungsunternehmens einzuholen.

4. Kündigung

- 4.1 (Kündigung während der Probezeit)
Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und ohne Angabe von Gründen schriftlich von beiden Seiten gekündigt werden.

- 4.2 (Ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit)
Nach Ablauf der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur seitens des/der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

- 4.3 (Kündigung aus wichtigem Grund)
Das Vertragsverhältnis ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von beiden Parteien kündbar.

- 4.4 (Form der Kündigung)
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- 4.5 (Unwirksamkeit einer Kündigung)
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

- 4.6 (Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)
Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich das Ausbildungsunternehmen, sich mit Hilfe des zuständigen Gremiums des Fachbereichs Duales Studium rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einem anderen geeigneten Ausbildungsunternehmen zu bemühen.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Das ausbildende Unternehmen (Unterschrift)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Der/die Studierende bzw. gesetzlicher Vertreter (Unterschrift)

5. Zeugnis

Das Ausbildungsunternehmen stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der unter B genannte Ort der Ausbildungsstätte.

7. Sonstige Vereinbarungen

- 7.1 Die Vereinbarungen dieses Vertrages sind unabdingbar.
- 7.2 Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Vertrag zur Ausbildung im Rahmen des dualen Studiums beim Fachbereich Duales Studium vorgelegt werden. Unzulässige Nebenabreden sind insbesondere solche, die den Vertragszweck gefährden.
- 7.3 Vereinbarungen über eine Bindung an das Ausbildungsunternehmen während oder nach Beendigung des Studiums, insbesondere in Form einer Rückzahlungsvereinbarung im Fall eines Wechsels des Ausbildungsunternehmens oder einer Kündigung, dürfen nicht getroffen werden. Dies gilt nicht für Vereinbarungen, die die Rückzahlung von über die Ausbildungsvergütung nach C hinaus zusätzlich gewährten Leistungen, die im Rahmen einer Nebenabrede individuell vereinbart werden, zum Gegenstand haben. Ausgenommen davon sind auch Vereinbarungen mit Landes- und Bundesbehörden, wenn haushaltsrechtliche Vorgaben diese vorschreiben.
- 7.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien haben die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die den Bestand des Vertrages sichert und insbesondere den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.